LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 49

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

30.Okt.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2024 | Göttingen, 30.10.2024 | Nr. 49

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 10.11.2024 1070

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben am 05.11.2024 1074

Sitzung des Betriebsausschusses am 07.11.2024 1075

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 10.11.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Steintorstraße 17, 37115 Duderstadt vom 24.10.2024 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 10.11.2024 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 10.11.2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Eichsfelder Wurstmarkt" Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 16. Mal stattfindende Duderstädter Wurstmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebssamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Eichsfelder Wurstmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Als Forum für regionale Direktvermarktung will der Eichsfelder Wurstmarkt nicht nur der einheimischen Bevölkerung, sondern auch Besucherinnen und Besuchern aus Nah und Fern Eichsfelder Spezialitäten und Köstlichkeiten vorstellen. Von anderen Fleischprodukten unterscheidet sich die Eichsfelder Wurst durch seine besondere Herstellung und Lagerung. Die schlachtwarme Verarbeitung der Fleischwaren zu Eichsfelder Feldgiekern, Eichsfelder Kälberblase, Eichsfelder Mettwurst oder Eichsfelder Stracke ist mittlerweile ein überregional bekanntes Merkmal der Eichsfelder Kultur. Die Vorstellung derartiger Produkte auf dem Eichsfelder Wurstmarkt ist mittlerweile schon selbst zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Beim Eichsfelder Wurstmarkt geht es also nicht um bloß wirtschaftliche Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhaber oder das alltägliche Erwerbsinteresse beim Lebensmitteleinkauf. Der Eichsfelder Wurstmarkt wird vielmehr nicht durch die Ladenöffnung als solche geprägt, sondern durch die zugrunde liegende Veranstaltung. Der Eichsfelder Wurstmarkt übt eine Anziehungskraft nicht für diejenigen Personen aus, die sich mit Waren des täglichen Bedarfs eindecken wollen, sondern eine Anziehungskraft auf diejenigen, die sich mit der Eichsfelder Kultur für die besonderen regionaltypischen Produkte befassen. Daher übt die Veranstaltung eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltszweck vor Ort dar. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen. Etwa 60 Standbetreiber und Aussteller werden mit ihren Ständen vertreten sein.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 10.11.2024 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13.00 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 24.10.2024 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Eichsfelder Wurstmarkts am 09.und 10.11.2024 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafürsprechen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 10.11.2024 zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe

sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 10.11.2024 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsachklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 24.10.2024

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

STADT 8 DUDERSTADT

Gez. Thorsten Feike

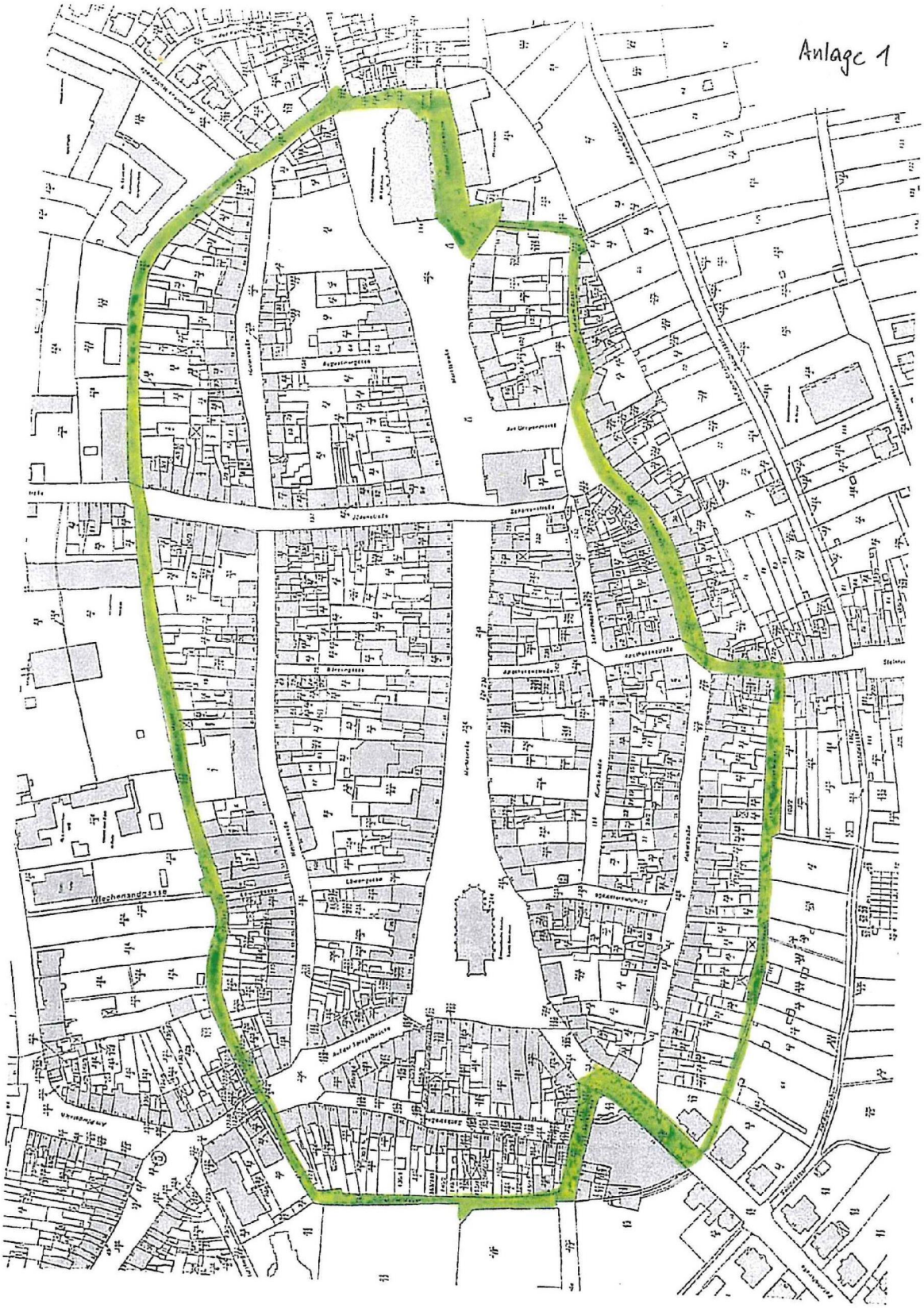
Anlage 1

Stadt Herzberg am Harz

den 28.10.2024

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Dienstag, den 05.11.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben (Nr. 07) vom 20.08.2024
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Herzberg am Harz
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026
8. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
9. Neuaufnahme von Krediten in den Haushaltsjahre 2025 und 2026
10. Anregungen und Anfragen
    (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 28.10.2024

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Donnerstag, den 07.11.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 09) vom 03.06.2024
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Wirtschaftspläne 2025 und 2026 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
7. Änderung der Friedhofssatzung
8. X. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
9. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister